

Beschlussreifer Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 113/2006, wird wie folgt geändert:

1. (Grundsatzbestimmung hinsichtlich § 129 Abs. 9) Nach § 128c wird folgendes Hauptstück IIb (§§ 129 bis 129b) eingefügt:

„IIb. Hauptstück

Neue Mittelschule

Einführung von Neuen Mittelschulen in Modellregionen

§ 129. (1) Zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen kann die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur auf Antrag eines Landesschulrates/des Stadtschulrates für Wien auf der Basis organisationsrechtlicher Schulmodelle in Modellregionen Schulmodelle gemäß § 129a oder § 129b entwickeln und durchführen. Die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur hat als Grundlage der Schulmodelle Modellpläne durch Verordnung zu erlassen, die auf der Basis der Bestimmungen dieses Hauptstückes sowie der sonst für die Schulen geltenden Rechtslage die Details der Umsetzung regeln. Die Bestimmungen über Schulversuche sind nicht anzuwenden. Die Modellpläne sind in den betreffenden Schulen durch Anschlag während eines Monats kund zu machen und anschließend bei den Schulleitungen zu hinterlegen. Den Schülern und Erziehungsberechtigten ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

(2) Jedes Schulmodell zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen gemäß Abs. 1 hat sich auf eine definierte Region (Modellregion) zu beziehen. Dabei ist darauf zu achten, dass öffentliche Hauptschulen in erforderlicher Anzahl und zumutbarer Entfernung zur Modellregion bestehen. Im Falle der Festlegung von bezirks- oder bundesländerübergreifenden Modellregionen sind alle betroffenen Schulbehörden des Bundes zu hören.

(3) Die Schulmodelle zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen gemäß Abs. 1 in Modellregionen haben im Sinne einer Verschiebung von Bildungslaufbahnentscheidungen von der Grundschule in die Sekundarstufe I insbesondere Maßnahmen zur Verbesserung des Schulwechsels an den „Nahtstellen“ und der Durchlässigkeit im Bildungssystem sowie eine der Heterogenität der Schülerinnen und Schüler entsprechende individuelle Förderung zum Zweck der Optimierung von Bildungs- und Berufsentscheidungen vorzusehen.

(4) Die Schüler sind in Klassen je Schulstufe oder schulstufenübergreifend zuzuordnen und können durch Maßnahmen der inneren und – unbeschadet der Bestimmung des § 129b Abs. 2 dritter Satz – der temporär äußeren Differenzierung individuell gefördert werden. Gleiches gilt für die Bildung von Lerngruppen.

(5) In den Modellplänen ist vorzusehen, dass hinsichtlich der Leistungen jedes Schülers zumindest zwei Mal pro Unterrichtsjahr eine differenzierende Leistungsbeschreibung zu erfolgen hat. Weiters ist vorzusehen, dass im Rahmen des Frühwarnsystems gemäß § 19 Abs. 3a des Schulunterrichtsgesetzes eine Verpflichtung zum Besuch eines Förderunterrichtes oder einer sonstigen Fördermaßnahme festgelegt wird. Die Schulnachrichten und Zeugnisse haben als Schulart (Schulform bzw. Fachrichtung) die

Bezeichnung des jeweiligen Schulmodells unter Bezugnahme auf dieses Hauptstück zu enthalten und die mit dem Abschluss verbundenen Berechtigungen im Sinne des § 129a Abs. 3 sowie des § 129b Abs. 3 bis 5 auszuweisen.

(6) In den Modellplänen können als neue Formen der Zeitorganisation ein Teil oder ein Vielfaches von 50 Minuten pro Unterrichtsstunde und mit diesen abgestimmt entsprechende Änderungen des Lehrplanes vorgesehen sein.

(7) Die Grundsätze der dienstrechtlichen bzw. arbeitszeitrechtlichen Stellung der Lehrer und der sonstigen den Schulen zur Dienstleistung zugewiesenen Personen bleiben von diesem Hauptstück unberührt.

(8) Soweit die Durchführung von Schulmodellen zur Individualisierung von Bildungslaufbahnen in Modellregionen gemäß Abs. 1 die äußere Organisation von öffentlichen Pflichtschulen berührt, sind vorher Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem betreffenden Bundesland abzuschließen.

(9) (**Grundsatzbestimmung**) Die Ausführungsgesetze der Länder haben jene Regelungen vorzusehen, die zur Durchführung von Schulmodellen im Sinne dieses Hauptstückes erforderlich sind.

Vierjähriges Modell der Neuen Mittelschule auf der Sekundarstufe I

§ 129a. (1) Schulmodelle der Neuen Mittelschule auf der Sekundarstufe I sind an allgemein bildenden öffentlichen Schulen der Sekundarstufe durchzuführen. Sie schließen an die 4. Stufe der Volksschule an und setzen den erfolgreichen Abschluss dieser Schulstufe, bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch dieser Schulstufe, voraus. Sie haben in einem vierjährigen Bildungsgang (5. bis 8. Schulstufe) je nach Interessen, Neigung, Begabung und Fähigkeit

1. dem Schüler eine jedenfalls grundlegende, nach Möglichkeit aber umfassende und vertiefte Allgemeinbildung zu vermitteln,
2. dem Schüler eine bestmögliche Berufsorientierung und Vorbereitung zum Übertritt in das Berufsleben zu vermitteln und
3. den Schüler bestmöglich zum Übertritt in mittlere oder höhere Schulen zu befähigen.

Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine den Aufgaben der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele gemäß Z 1 bis 3 anzustreben sind. Die Neue Mittelschule auf der Sekundarstufe I kann als ganztägige Schule geführt werden.

(2) Für die Neue Mittelschule auf der Sekundarstufe I findet der für die allgemein bildende höhere Schule verordnete Lehrplan – im Hinblick auf die Lernvoraussetzungen der Schüler und die Aufgaben gemäß Abs. 1 als Orientierungsrahmen – Anwendung. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf finden § 16 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 Anwendung.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Mathematik“ hat zum Besuch der 9. Schulstufe jeder mittleren Schule ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu berechtigen. Eine Beurteilung mit „Genügend“ in diesen Pflichtgegenständen hat dem Besuch der 9. Schulstufe einer höheren Schule ohne Ablegung einer Aufnahmeprüfung dann nicht entgegen zu stehen, wenn die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler im Hinblick auf das Erreichen der Ziele gemäß Abs. 1 Z 1 und 3 sowie auf Grund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der höheren Schule genügen wird. Entsprechendes gilt für die 5. bis 7. Schulstufe, wenn der Schüler in eine Schule oder Klasse wechselt, die keine Neue Mittelschule bzw. Klasse an einer Neuen Mittelschule im Sinne dieses Hauptstückes ist.

Neue Mittelschule auf der Sekundarstufe I für die 5. und 6. Schulstufe und für die 7. und 8. Schulstufe

§ 129b. (1) Schulmodelle der neuen Mittelschule der Sekundarstufe I sind für die 5. und 6. Schulstufe und für die 7. und 8. Schulstufe an allgemein bildenden öffentlichen Schulen durchzuführen, für die 7. und 8. Schulstufe neben den allgemein bildenden höheren Schulen. Sie schließen an die 4. Stufe der Volksschule an und setzen den erfolgreichen Abschluss dieser Schulstufe, bei Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf den Besuch dieser Schulstufe, voraus. Sie haben je nach Interessen, Neigung, Begabung und Fähigkeit zur Aufnahme in die 7. Schulstufe bzw. 9. Schulstufe einer allgemein bildenden höheren Schule oder einer anderen Schule zu befähigen. Unter Beachtung des Prinzips der sozialen Integration ist Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine den Aufgaben der Sonderschule (§ 22) entsprechende Bildung zu vermitteln, wobei entsprechend den Lernvoraussetzungen des Schülers die Unterrichtsziele der Hauptschule oder der allgemein bildenden höheren Schule anzustreben sind. Diese Schulmodelle können als ganztägige Schule geführt werden.

(2) Für Schulmodelle der Sekundarstufe I für die 5. und 6. Schulstufe findet der für die allgemein bildenden höheren Schulen verordnete Lehrplan – in Hinblick auf die Lernvoraussetzungen der Schüler und die Aufgaben gemäß Abs. 1 als Orientierungsrahmen – Anwendung. Für Schulmodelle der Sekundarstufe I für die 7. und 8. Schulstufe findet nach Maßgabe des Abs. 3 je nach Leistungsfähigkeit der Schüler der Lehrplan des Realgymnasiums oder der Lehrplan der Hauptschule Anwendung. Bei Anwendung des Lehrplans der Hauptschule auf der 7. und 8. Schulstufe können, sofern als Maßnahme der äußeren Differenzierung zur individuellen Förderung der Schüler nötig, Leistungsgruppen im Sinne der §§ 15ff des Schulorganisationsgesetzes geführt werden. Für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf finden § 16 Abs. 5 und § 39 Abs. 3 Anwendung.

(3) Voraussetzung für den Besuch der 7. Schulstufe der Hauptschule oder der Neuen Mittelschule nach dem Lehrplan der Hauptschule ist der erfolgreiche Abschluss der 6. Schulstufe. Voraussetzung für die Aufnahme in die 7. Schulstufe einer allgemein bildenden höheren Schule ohne Aufnahmeprüfung oder einer Neuen Mittelschule nach dem Lehrplan des Realgymnasiums ist der erfolgreiche Abschluss der 6. Schulstufe der Neuen Mittelschule, sofern das Jahreszeugnis in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Mathematik“ keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält; die Beurteilung eines dieser Pflichtgegenstände mit „Befriedigend“ steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler aufgrund seiner übrigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer allgemein bildenden höheren Schule bzw. der Neuen Mittelschule nach dem Lehrplan des Realgymnasiums genügen wird. Entsprechendes gilt für die 5. oder 7. Schulstufe, wenn der Schüler in eine Schule oder Klasse wechselt, die keine Neue Mittelschule bzw. Klasse an einer Neuen Mittelschule im Sinne dieses Hauptstückes ist.

(4) Werden in der 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule nach dem Lehrplan der Hauptschule Leistungsgruppen geführt, so erfolgt der Übertritt in die 9. Schulstufe der allgemein bildenden höheren Schule oder der berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 40 Abs. 3, 55 Abs. 1 und 68 Abs. 1. Wird auf die Führung von Leistungsgruppen verzichtet, so ist die Voraussetzung der Aufnahme in die 9. Schulstufe einer allgemein bildenden oder berufsbildenden höheren Schule ohne Aufnahmeprüfung dann erfüllt, wenn das Jahreszeugnis in den Pflichtgegenständen „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Mathematik“ keine schlechtere Beurteilung als „Gut“ enthält. Die Beurteilung eines dieser Pflichtgegenstände mit „Befriedigend“ steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler aufgrund seiner übrigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer allgemein bildenden höheren oder einer berufsbildenden höheren Schule genügen wird. Der Übertritt in eine mittlere Schule ist dann ohne Aufnahmeprüfung möglich, wenn der Schüler in keinem der Pflichtgegenstände „Deutsch“, „Lebende Fremdsprache“ und „Mathematik“ eine schlechtere Beurteilung als „Befriedigend“ hat. Die Beurteilung eines dieser Pflichtgegenstände mit „Genügend“ steht der Aufnahme nicht entgegen, sofern die Klassenkonferenz feststellt, dass der Schüler aufgrund seiner übrigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen einer mittleren Schule genügen wird.

(5) Schüler, die die 8. Schulstufe der Neuen Mittelschule nach dem Lehrplan des Realgymnasiums erfolgreich abschließen, sind zum Besuch der 9. Schulstufe der allgemeinbildenden höheren oder der berufsbildenden mittleren oder höheren Schule berechtigt.“

2. (Grundsatzbestimmung hinsichtlich des zweiten Satzes) Dem § 131 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) **(Grundsatzbestimmung hinsichtlich des zweiten Satzes)** Das Hauptstück IIb (§§ 129 bis 129b) dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2007 tritt, mit Ausnahme des § 129 Abs. 9, mit 1. September 2008 in Kraft. Die Grundsatzbestimmung des § 129 Abs. 9 tritt gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2008 in Kraft zu setzen. Verordnungen auf Grund dieses Hauptstückes können bereits von dem der Kundmachung im Bundesgesetzblatt folgenden Tag an erlassen werden; sie sind mit 1. September 2008 in Kraft zu setzen.“